

Die Zukunft des Sammelns

Herbert Pfortmüller · Kunstsammlungen haben die Tendenz zu wachsen, während der Sammler, die Sammlerin älter und älter werden und – selbst wenn die Sammlung nur aus unsterblicher Kunst besteht – eines Tages sterben. Allzu oft lassen sie dann ihre Sammlung im wahrsten Sinne des Wortes ungeordnet zurück. Dabei gibt es durchaus Möglichkeiten, rechtzeitig Ordnung zu schaffen, auch juristische.

Bevor indes solche Möglichkeiten ins Auge gefasst werden, bedarf es etwelcher anderer Überlegungen. So ist insbesondere zu entscheiden, was man denn will, dass mit der eigenen Kunstsammlung dereinst geschehe. Soll sie in der Familie bleiben? Geteilt oder ungeteilt? Soll sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden? Und wenn ja, dann in einem privaten oder einem öffentlichen Museum? Eine eminent wichtige Frage ist auch, welche Rolle der nachmalig Verstorbene künftig zu spielen gedenkt. Dazu gesellen sich Finanzierungs-, Steuer- und Versicherungsfragen.

Ohne einen Ehevertrag leben Eheleute unter dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Im Wesentlichen werden hier während der Ehe die Vermögensmassen von Mann und Frau getrennt geführt, und erst bei Scheidung oder Tod wird aufgeteilt. Nach Abzug von Schenkungen, Erbschaften sowie allfälliger Schulden verbleibt der sogenannte Vorschlag, den es dann aufzuteilen gilt. Mit einem Ehevertrag kann nun der gesamte Vorschlag dem geschiedenen oder überlebenden Partner zugewiesen werden, mit der Folge, dass so lange, bis der entsprechend Begünstigte stirbt, der ganze Vorschlag zusammenbleibt. Quantitativ kann das durchaus den Umfang einer Kunstsamm-

lung annehmen. Weitere ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen im Wechsel zu einem anderen Güterstand, zur Gütertrennung oder Gütergemeinschaft.

Was ideal ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Testament und Erbvertrag sind weitere Stichworte. Das Testament, ein einseitiger und jederzeit einseitig revidierbarer Willensakt, muss zwar die gesetzlichen Pflichtteile, namentlich für den Ehepartner und die Nachkommen, beachten,

KUNSTHANDEL/AUKTIONEN

► Die internationale Antiquitätenmesse von Florenz lockt Sammler aller Couleur.

Am 1. Oktober in der NZZ

sonst kann aber frei verfügt werden. Mittels Testament kann auch eine Stiftung errichtet werden, und kombiniert man diese Möglichkeit mit der Verfügbarkeit über die nicht pflichtteilgeschützte Quote, kann das Schicksal einer Kunstsammlung im Sinne des Erblassers im Voraus bestimmt werden. Dazu kommt, dass mittels Testament Auflagen und Teilungsvorschriften aufgestellt werden können. Noch mehr Möglichkeiten bieten sich dann mit einem Erbvertrag. Mit einem solchen kann mit allen Beteiligten, namentlich auch mit allen künftig pflichtteilberechtigten in so weit völliger Freiheit eine allen Vertragsparteien zuzugende Regelung getroffen werden.

Für die Weitergabe einer ganzen Kunstsammlung wie der gezielten Übergabe einzelner Werke kann dies ein fast perfektes Werkzeug sein. Der

vorausschauende Kunstsammler kann seine Sammlung ganz oder zu Teilen zu seinen Lebzeiten als Dauerleihgabe einem Museum überlassen, wie er diesem oder sonst jemandem seine Sammlung ganz oder teilweise verschenken kann. Oder er kann eine Stiftung gründen. Dauerleihgaben dürften wie Schenkungen behandelt werden. Der Vorteil beider Möglichkeiten liegt darin, dass sie mit Auflagen und Bedingungen versehen werden können. Nachteile mögen sein, dass Schenkungen, die fünf Jahre vor dem Tod des Schenkers ausgerichtet wurden, bei Verletzung allfälliger Pflichtteile der Herabsetzung unterliegen.

Schenkungen an Nachkommen unterliegen sodann der Ausgleichspflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird. Mit der Einbringung in eine Stiftung schliesslich bekommt eine Kunstsammlung – grundsätzlich auf ewig – ein eigenes Gefäss, das alsdann auch sein autonomes «Leben» führt. Der Stifter kann jedoch das Schicksal ihrer Sammlung mittels Statuten und Reglementen in die gewünschte Richtung lenken, zu Lebzeiten insbesondere auch noch als Mitglied des Stiftungsrates.

Es ist nicht alles, aber doch schon viel, wenn die Verhältnisse betreffend die Zukunft einer Kunstsammlung wenigstens juristisch bestmöglich geklärt sind. Dazu gehört eine vorausschauende Planung noch zu Lebzeiten mit Auswirkungen weit über den Tod hinaus. Ehevertrag, Testament, Erbvertrag, Schenkung und Stiftung sind durchaus taugliche Mittel, sein (Kunst-)Haus zu bestellen.

Herbert Pfortmüller ist Partner von Meili Pfortmüller Rechtsanwälte in Zürich. www.mplaw.ch